

SATZUNG

Freunde der Kirchenmusik St. Johannes Leonberg e.V.

Früher: Orgelbauförderverein Leonberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„Freunde der Kirchenmusik St. Johannes Leonberg e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 71229 Leonberg.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kirchenmusik in der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes d.T. in Leonberg, insbesondere die Förderung der Orgelmusik und der Chormusik.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung des Interesses an der Kirchenmusik im allgemeinen unter Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Werke aller Schaffensperioden,
 - b) Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit und zur Unterstützung von Veranstaltungen,
 - c) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Organisten, Sängerinnen und Sängern, Instrumentalisten,
 - d) Förderung Jugendlicher im kirchenmusikalischen Bereich,
 - e) Veranstaltung kirchenmusikalischer Unternehmungen,
 - f) Unterstützung bei Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
- 4) Der Verein verpflichtet sich, seine Arbeit stets in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Kirchengemeinde St. Johannes d.T. auszuführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied können auch juristische Personen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Jahresende mit Monatsfrist möglich.
- 5) Das Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Außer den regelmäßigen Beiträgen sind Spenden willkommen.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und auf den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- 8) Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen. Der Ausschluss wird wirksam zum Ablauf des Geschäftsjahres in dem die Mitgliederversammlung den Beschluss bestätigt. Das Mitglied wird vom Vorstand über den Beschluss unterrichtet.
- 9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin abschließend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu vier Beisitzer berufen.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen können ihnen jedoch erstattet werden.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- g) Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel,
 - h) Planung kirchenmusikalischer Unternehmungen,
 - i) Organisation der Unterstützung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung einberufen werden, mit der Folge, dass dann der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienenen gefasst. Die Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- 2) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 3) Einmal jährlich muss vor Versammlungsbeginn die Vereinskasse und die Kontoführung vom Kassenprüfer kontrolliert werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung des Beitrages,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Entscheidung über Grundsätze der Förderung,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts,
 - h) Bestellung des Kassenprüfers.

- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen, auch Wahlen, erfolgen grundsätzlich offen. Sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende spätestens 2 Wochen nach der erfolglos einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 höchstens aber 3 Wochen erneut einzuladen. Die so ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung verlangen.

§ 9 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet:
 - Name,
 - Vorname,
 - Adresse,
 - ggf. E-Mail-Adresse,
 - ggf. Bankverbindung.
- 2) Jedes Mitglied hat in Bezug auf den Datenschutz insbesondere die in einem Merkblatt zu dieser Satzung aufgeführten Rechte.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes d.T., Leonberg. Diese hat es ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden und getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.07.2017 in Leonberg beschlossen und am 29.01.2020 geändert.